

SATZUNG

DER FASCHINGSGESELLSCHAFT
PAARTAL-AU WAIHOFEN



§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Faschingsgesellschaft Paartal-Au Waidhofen e.V.“.

Er ist im Vereinsregister einzutragen.

Der Sitz des Vereins ist Waidhofen.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung und Erhaltung der Waidhofener Faschingstradition, insbesondere im Fasching durch öffentliche Veranstaltungen und Auftritte den Frohsinn in der Waidhofener Bevölkerung zu fördern.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jedermann durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand beantragt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Ausschluss
- c) Austritt zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, spätestens vier Wochen vor Jahresende.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder leisten zur Förderung des Vereinszweckes regelmäßige Beiträge. Dieser Beitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt und durch Bankabbuchungsverfahren eingezogen.

§ 5

Ausschluß eines Mitglieds

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.

- a) wenn es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als ein Jahr nicht nachkommt
- b) wenn es das Ansehen des Vereins gröblich verletzt

Der Antrag auf Ausschluß kann nur von Vereinsmitgliedern gestellt werden. Vor der Beschlußfassung über den Antrag ist dem Mitglied, gegen welches das Ausschlußverfahren läuft, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Beschluß über den Ausschluß ist binnen einer Frist von zwei Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Bis zum Beschluß der Mitgliederversammlung kann das betroffene Mitglied seine Recht aus der Mitgliedschaft nicht wahrnehmen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem 1. Schatzmeister
- e) dem 2. Schatzmeister
- f) dem 1. Schriftführer
- g) dem 2. Schriftführer
- h) vier Beisitzern.

§ 8

Vertretungsrecht

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis (§ 26 BGB). Vereinsintern wird jedoch bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 9

Vorstandswahl

Der Vorstand wird erstmals auf ein Jahr und dann jeweils auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß neu- bzw. wiedergewählt worden ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Mitglieder sind vom Vorstand (1. Vorsitzender oder 2. Vorsitzender) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. (Die Ladung erfolgt hier durch Veröffentlichung in der Schrobenhausener Zeitung.)

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für 1 Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

§ 11

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Präsidium, Senatorenschaft, Hofmarschall, Eiferrat, Rock'n'Rollgruppe „Hot & Crazy“

Der Vorstand kann für Zwecke der gesellschaftlichen Repräsentation und für die Durchführung der Veranstaltung ein Präsidium, Senatoren, einen Hofmarschall und Eiferräte berufen.

Der Vorstand entscheidet auch über die Abberufung dieser Amtsträger.

Das Präsidium und die Senatoren repräsentieren die Paartal-Au Waldhofen e.V. gesellschaftlich.

Der Hofmarschall soll die Faschingsveranstaltungen, insbesondere das Faschingstreiben in Waldhofen gestalten und leiten.

Der Eiferrat besteht aus bis zu 22 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und dessen Stellvertreter aus.

Der Eiferrat unterstützt den Hofmarschall bei seinen Aufgaben und steht auch für Auftritte der Rock'n'Rollgruppe „Hot & Crazy“ in der Faschingssaison zur Verfügung.

Die bestehende Rock'n'Rollgruppe „Hot & Crazy“ ist als Untergruppe fester Bestandteil der Faschingsgesellschaft. Der (die) Leiter/in ist Mitglied des Vorstandes der Faschingsgesellschaft. Er (sie) wird durch die Gruppenmitglieder als Leiter/in im gleichen Turnus wie die Vorstandschaft der Faschingsgesellschaft gewählt und wird von der Vorstandschaft in den Vorstand berufen, sofern er (sie) nicht schon in die Vorstandschaft gewählt wurde.

Für die Rock'n'Rollgruppe „Hot & Crazy“ kann eine Geschäftsordnung erstellt werden, die durch den Vorstand genehmigt werden muß.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder mindestens des zehnten Teiles der Mitglieder.

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muß vier Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt durch Postbestätigung als geführt.

Die Mitgliederversammlung ist bei einem Beschluß über die Auflösung des Vereins beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb der nächsten vier Wochen die Einberufung (siehe oben) einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, der Gemeinde am Sitz des Vereins übergeben, die es für gleiche kulturelle Zwecke (Faschingsgesellschaft) wieder zu verwenden hat.

Vorstehende Fassung des § 12 tritt an die Stelle des § 12 der Fassung vom 11.11. 1988

Waidhofen den, 12.11.1999

Christa Schmidauer
1. Vorsitzende

Stemmler
2. Vorsitzender

O. F.
1. Schatzmeister

P. Dns
1. Schriftführer

J. H. H. H.
Beisitzer

G. M. W.
Beisitzer

H. B. K.
3. Vorsitzender

K. H.
2. Schatzmeister

S. W. W.
2. Schriftführer

G. H.
Beisitzer

F. G. H.
Beisitzer

Zur Beglaubigung

Neuburg a. d. Donau, den 22. Feb. 2000
Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Handwritten signature of the official.